

Statuten der Gesellschaft Weisse Schäferhunde, Schweiz GWS

Statuten vom 11. Juli 2021

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die «Gesellschaft Weisse Schäferhunde, Schweiz GWS» (im Folgenden GWS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Die GWS ist im Handelsregister eingetragen. Sie ist eine Sektion (Rasse-Club) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Die GWS bezweckt:

- a) Die Reinzucht des Berger Blanc Suisse in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standard (Nr. 347) zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung des Berger Blanc Suisse;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Wahrung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen;
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Berger Blanc Suisse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- j) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse;

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird durch die GWS wie folgt angestrebt:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Berger Blanc Suisse;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern.
- h) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen;
- i) Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen (RG).

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in die GWS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die GWS eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Es werden 5 Kategorien von Mitgliedern erkannt:

- a) Aktivmitglieder mit Hund;
- b) Aktivmitglieder ohne Hund;
- c) Jugendmitglieder;
- d) Gönner (Mitgliedschaft ausschliesslich in der GWS);
- e) Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um die GWS besonders verdient gemacht haben, können von der GWS zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich sind.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die GWS überreicht.

Wenn sie gleichzeitig 25 Jahre ununterbrochen Mitglied der GWS waren, reduziert sich die Beitragspflicht auf 50% des jeweils von der GV festgelegten Jahresbeitrages.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

| | |
|--------------------------|--|
| | Art. 7 |
| <i>Erlöschungsgründe</i> | Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. |
| | Art. 8 |
| <i>Austritt</i> | <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung oder in elektronischer Form an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p> |
| | Art. 9 |
| <i>Streichung</i> | Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der GWS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GWS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. |
| <i>Rekursrecht</i> | <p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten der GWS zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> |
| | Art. 10 |
| <i>Wirkung</i> | Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der GWS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich. |
| | Art. 11 |
| <i>Ausschluss</i> | Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: |

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder der GWS;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der GWS oder der SKG,

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Trifft das Ausschlussbegehren einen Funktionär der GWS, so ist er bis zum Entscheid der GV in seinen Funktionen freizustellen.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die GWS in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein gegebenenfalls geschützter Zuchname wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt, so wird er von der SKG-Liste gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es oder sein Ehegatte/Lebenspartner oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei der GWS gegenüber steht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der GWS und SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in die GWS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und der GWS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Es werden 4 Mitglieder-Beitragskategorien festgelegt:

- a) Aktivmitglieder mit Hund;
- b) Aktivmitglieder ohne Hund;
- c) Jugendliche;
- d) Gönner (gegenüber der SKG nicht beitragspflichtig).

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge dürfen den Betrag von maximal Fr. 100.00 pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Jahres, so gilt die nachstehende Regelung:

- a) Aufnahme zwischen 01.01. und 30.06. = voller Jahresbeitrag;
- b) Aufnahme zwischen 01.07. und 31.10. = halber Jahresbeitrag;
- c) Aufnahme zwischen 01.11. und 31.12. = kein Jahresbeitrag.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GWS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der GWS, umgekehrt haftet auch die GWS nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe der GWS sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) Die Zucht- und Körkommission.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der GWS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Obmanns bzw. der Obfrau der Zucht und Körkommission («Zuchtleitung»);
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. der Revisionsstelle;
 6. der Mitglieder der Zucht- und Körkommission;
 7. von Ausstellungsrichteranwärtern, und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern.
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtleitung und Beisitzer(n)). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und die Zuchtleitung werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die GWS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich durch den Präsidenten einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der GWS zuständig, die nicht durch die Statuten (anderen Organen zugewiesen werden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der GV,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die GV und die Verabschiedung des Budgets zuhanden der GV,
- c) die Anerkennung von Regionalgruppen, sowie die Genehmigung des einheitlichen Organisationsreglementes,
- d) Einholung von Bewilligungen für die Durchführung von Ausstellungen,
- e) die Erstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, sofern diese nicht in die Kompetenz der GV fallen,
- f) Behandlung von Beschwerden und Rekursen, soweit ihm solche durch die Statuten oder Reglemente zugewiesen werden,
- g) Wahl der Körrichter auf Antrag der Zucht- und Körkommission.

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Die Aufgaben der Zucht- und Körkommission sind in einem besonderen, vom Vorstand erstellten Pflichtenheft geregelt . Die Aus- und Weiterbildung der Ausstellungsrichter und Richteranwälter aufgrund der Vorschriften in den SKG-Regularen gehört zu den Aufgaben der Zucht- und Körkommission.

Die Zuchtleitung führt den Vorsitz () der Zucht- und Körkommission, erstattet dem Präsidenten regelmässig Bericht über deren Tätigkeit, und orientiert den Vorstand anlässlich der Sitzungen und verfasst zuhanden der GV jeweils einen Jahresbericht.

Art. 32

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Die Kumulation von zwei Funktionen ist erlaubt.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor . Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtsälteste Revisor ist zugleich Obmann bzw. Obfrau.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Der Obmann bzw. die Obfrau ist für die rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Kontrolle und Überprüfung verantwortlich.

V. FINANZEN

Art. 34

Die GWS erzielt ihre Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;

b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI.REGIONALGRUPPEN

Art. 35

Die GWS fördert – soweit das Bedürfnis vorhanden ist – die Bildung von Regionalgruppen, unter Wahrung folgender Grundsätze und Bestimmungen:

Regionalgruppen sind rein interne Institutionen der GWS und bilden als solche unselbstständige Sektionen der GWS. Sie geniessen insbesondere nicht die Stellung einer autonomen Sektion der SKG.

Als Mitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die bereits Mitglied der GWS sind.

Regionalgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Sonderbeitrag zu verlangen, sie sind in ihrer Kassenführung selbstständig. Für Verbindlichkeiten solcher Regionalgruppen haftet das Vermögen der GWS nicht. Über die innere Organisation von Regionalgruppen erlässt die GWS ein einheitliches Organisationsreglement, welches für alle Regionalgruppen verbindlich ist.

Besondere Aufgaben von Regionalgruppen sind:

- a) Intensivierung des regionalen Zusammenhangs der GWS-Mitglieder;
- b) Pflege des regionalen Erfahrungsaustausches in Bezug auf Zucht und Erziehung des Berger Blanc Suisse;
- c) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und Förderung der Geselligkeit;
- d) Durchführung von regionalen Anlässen, welche auch für andere GWS-Mitglieder zugänglich sind.

Streichungen innerhalb der Gruppen können durch diese vorgenommen werden, sind jedoch für die GWS nicht verbindlich. Den Betroffenen steht innerhalb von 20 Tagen seit der Eröffnung eines diesbezüglichen Beschlusses das Rekursrecht zu. Rekurse sind schriftlich und begründet, mittels eingeschriebenem Brief, dem Präsidenten zu handen des Vorstandes der GWS zuzustellen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig, er muss nicht begründet werden.

Wird ein GWS-Mitglied gemäss Art. 11 der Statuten aus der GWS ausgeschlossen, verliert dieses Mitglied auch seine Rechte innerhalb der Regionalgruppe.

Zur Gründung einer Regionalgruppe bedarf es des Nachweises, dass mindestens 20 GWS-Mitglieder dieser RG beigetreten sind, (Gründungsprotokoll) bzw. dieser angehören.

Regionalgruppen von mindestens 50 Mitgliedern haben Anspruch auf eine direkte Vertretung im Vorstand der GWS, diese wird normalerweise vom Obmann der betreffenden Gruppe wahrgenommen.

Die Auflösung einer Regionalgruppe kann nur durch eine Hauptversammlung der betroffenen Regionalgruppe, die zu diesem Zwecke einberufen wird, mit 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung einer Regionalgruppe wird deren Vermögen solange beim Kassier der GWS deponiert, bis eine neue(n) Regionalgruppe mit gleichem Ziel und Zweck in der gleichen Region gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die GWS.

Im Übrigen finden innerhalb der Regionalgruppen die Statuten der GWS sinngemäss Anwendung.

VII.STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII.AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 37

Die Auflösung der GWS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss die GWS auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung der GWS, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen der GWS an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das gesamt Vermögen der GWS an die Albert-Heim-Stiftung.

VIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **11. Juli 2021** angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. September 2018.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Vorstandes der Gesellschaft Weisse Schäferhunde, Schweiz GWS

Der Präsident:

Stephan Bolliger

Der Sekretär:

Claudia Astner

.....

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 9. März 2022

Der SKG Präsident ZV:

Hansueli Beer

Präsident Statuten:

Dr. oec. Walter Mülhaupt

.....